



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 057-2022  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.70

Eingereicht am: 10.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)  
Fisli (Meikirch, SP)  
Streit-Stettler (Bern, EVP)  
Ritter (Burgdorf, glp)  
Hamdaoui (Biel/Bienne, Die Mitte)  
Walpoth (Bern, SP)  
Rai (Bern, AL)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 751/2022 vom 06. Juli 2022  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

## Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in Zusammenhang mit Rückkehrzentren umzusetzen.

### Begründung:

Der Regierungsrat hat wegen der Kritik und wiederholter kritischer Berichterstattungen über Rückkehrzentren die anerkannte Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) beauftragt, die Zustände in den Rückkehrzentren für abgewiesene Asylsuchende zu untersuchen. Nun liegt ein umfassender Bericht der NKVF mit Empfehlungen vor. Der Bericht kritisiert den Zustand in den Rückkehrzentren und bestätigt somit die Kritik, die in verschiedenen parlamentarischen Vorstösse und von Freiwilligen und kirchlichen Kreisen zum Ausdruck gebracht wurde. Der Fokus des Berichts liegt auf der Qualität der Lebensbedingungen von abgewiesenen Asylsuchenden im Sinne eines menschenwürdigen Lebens, solange sie hier bei uns leben. Die Vorstellung, dass diese Menschen wegen harter Lebensbedingungen in den Rückkehrzentren die Schweiz verlassen würden, hat sich nicht bewahrheitet.

Der Bericht stellt verschiedene Mängel in den Rückkehrzentren fest und macht entsprechende Empfehlungen. Gemäss Bericht entspricht die Situation der Familien mit Kindern und alleinlebenden Frauen in den Rückkehrzentren nicht der UNO-Kinderrechtskonvention und den in der Bundesverfassung verankerten Rechten der Kinder und der Frauen. Zudem empfiehlt die NKVF eine Erhöhung des Nothilfebetrags, um den speziellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendli-

chen angemessen Rechnung zu tragen. Es ist schlicht nicht möglich, auf Dauer mit nur 8 Franken pro Tag in der Schweiz ein menschenwürdiges Leben zu führen. Eine generelle Empfehlung der NKVF verlangt eine ganzheitliche kantonale Erhöhung der finanziellen Unterstützung für Menschen in den Rückkehrzentren mit weiteren situationsspezifischen Sachleistungen, insbesondere für Kinder und andere vulnerable Personen. Weitere Empfehlungen der NKVF sind kurz zusammengefasst:

- Niederschwelliger und kostenloser Zugang zu Hygieneartikeln für Frauen und Mädchen.
- Auszeitmöglichkeiten für Kinder, Kinder mit ihren Familien grundsätzlich in geeigneten Wohnungen unterzubringen.
- Die Belegung der Rückkehrzentren nicht nur in Pandemiezeiten, sondern generell auf 60 Prozent der theoretischen Maximalkapazität zu begrenzen.
- Räume für verschiedene Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen entsprechend den Bedürfnissen und mit verschiedenen Nutzungszeiten einzurichten.
- Um die Sicherheit von Frauen und Mädchen zu gewährleisten, wird dringlich empfohlen, Frauen und Mädchen getrennt von alleinstehenden Männern unterzubringen, alleinstehende Frauen mit Kindern separat von Familien mit männlichen Familienmitgliedern zu unterbringen und angemessene Rückzugsmöglichkeiten in den RZB spezifisch für Frauen zu schaffen.
- Recht auf Privatsphäre aller Bewohnenden in den RZB zu respektieren und zu schützen, die Geschlechtertrennung in den sanitären Anlagen systematisch umzusetzen und umgehend Massnahmen ergreifen, damit die Intimsphäre in allen Toiletten und den übrigen sanitären Anlagen geschützt ist.
- Auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Einschränkungen zu achten, damit sie ein möglichst selbständiges Leben führen können. Sollte dies in einem Rückkehrzentrum nicht möglich sein, sollten sie in geeigneten Wohnungen untergebracht werden.
- Beim Zugang zu den sanitären Anlagen auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu achten. Die Privatsphäre und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in den sanitären Anlagen sind zu schützen.
- Genügend funktionierende Kochmöglichkeiten, soweit machbar auch dezentral, auszustatten und für Familien mit Kleinkindern eigene Kochmöglichkeiten einzurichten.
- Ein Anreizsystem zu schaffen, das den Bewohnenden die Möglichkeit gibt, einen Beitrag zum Wohlbefinden der Gemeinschaft zu leisten.
- Den WLAN-Empfang in allen Rückkehrzentren möglichst flächendeckend sicherzustellen. Insbesondere dafür zu sorgen, dass auch in den von Frauen genutzten Räumen ein WLAN-Empfang besteht.
- Die Gesundheitsversorgung der Bewohnenden vertraulich, direkt, rechtzeitig, diskriminierungsfrei und in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache zu gewährleisten.
- Um die Vertraulichkeit sowie Verständlichkeit und Korrektheit von medizinischen Gesprächen sicherzustellen, dem Pflegefachpersonal bei Bedarf konsequent professionelle Dolmetscherdienste zur Verfügung zu stellen.
- Sicherzustellen, dass hinzugezogene medizinische Fachpersonen sich mit den gesundheitlichen Bedürfnissen und spezifischen Krankheitsbildern von Migrant\*innen vertraut machen und entsprechend ausgebildet sein sollen.
- Einheitliche Kostenübernahme von Verhütungsmitteln zu regeln. Frauen in den RZB müssen umfassend über ihre Rechte informiert werden.
- Bei Hinweisen Bewohnende konsequent an Spezialist\*innen für transkulturelle Psychiatrie, Suchtmedizin und Trauma-Spezialist\*innen überweisen.
- Schulpflichtige Kinder grundsätzlich in der öffentlichen Schule zu unterrichten.
- Betreuungsfirma zu verpflichten, ihre Mitarbeitenden vertieft, regelmässig und wiederholend betreffend die Bedürfnisse vulnerabler Personengruppen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie interkulturellen und interreligiösen Themen zu schulen.

- Die Zusammenarbeit mit Freiwilligen und Organisationen zu intensivieren, Angebote für die Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Familien) zu organisieren und Treffen und Projekte vor Ort zu ermöglichen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Einleitend weist der Regierungsrat darauf hin, dass es sich beim Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) weder um ein Rechtsgutachten oder einen Gerichtsentscheid handelt, sondern um rechtlich nicht bindende Empfehlungen. Wie darauf reagiert wird, ist eine Frage der gesetzlichen Vorgaben und der politischen Gewichtung.

Folgend nimmt der Regierungsrat Bezug auf die einzelnen Empfehlungen der NKVF, welche in der Begründung der vorliegenden Motion aufgeführt sind, und verweist in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Stellungnahmen der Sicherheitsdirektion (SID) ([Link](#); [Link auf MM](#)):

- **Niederschwelliger und kostenloser Zugang zu Hygieneartikeln für Frauen und Mädchen.**

Der geforderte Zugang zu Hygieneartikeln für Frauen und Mädchen wird in den durch die SID betriebenen Rückkehrzentren (RZB) bereits gewährleistet. Ergänzend wurde Kapitel 4 der Nothilfe- und Gesundheitsweisung (NHW) des Amts für Bevölkerungsdienste (ABEV) gemäss der Forderung der NKVF angepasst:

"(...) Der Betrag dient den Nothilfebeziehenden zur Deckung der Kosten für Nahrung, Kleidung und Hygiene (Art. 16 Abs. 2 Bst. b EG AIG und AsylG), wobei die Nothilfestelle (NHS) Kleidungsstücke, *Artikel für die Monatshygiene und Verhütungsmittel (Kondome) in Reserve hält und bei Bedarf kostenlos abgibt.*"

Darüber hinaus wurde unter Kapitel 5.3 der NHW eine Formulierung hinsichtlich proaktiver Informationen der Bewohnerinnen der RZB zur Abgabe von Hygiene- und Verhütungsmitteln aufgenommen:

"(...) Die NHS informiert darüber, dass die Bargeldbeträge für die Deckung der Kosten für Nahrungsmittel, Kleider und Hygieneartikel ausreichen müssen. Bei Bedarf wird ein „Starterset“ zur persönlichen Hygiene abgegeben. Dazu zählen Handtuch, Zahnbürste, Zahnpasta, Duschmittel, Rasierutensilien, Monatshygiene und Windeln. *Die NHS informiert die Bewohnerinnen und Bewohner, dass bei Bedarf Artikel für die Monatshygiene und Verhütungsmittel (Kondome) kostenlos bezogen werden können. Sie informiert weiter, dass sie bei ärztlicher Verordnung die Kosten für andere Verhütungsmittel übernimmt (vgl. Merkblatt M4 «andere Sachmittel).*"

- **Auszeitmöglichkeiten für Kinder, Kinder mit ihren Familien grundsätzlich in geeigneten Wohnungen unterzubringen.**

Der Empfehlung zur Gewährleistung von Auszeitmöglichkeiten für in RZB untergebrachte Kinder und Jugendliche wird mit der Finanzierung von Lageraufenthalt und ausserschulischen Aktivitäten bereits entsprochen.

Die Forderung nach einer grundsätzlichen Unterbringung von Familien mit Kindern in Wohnungen steht im Widerspruch zu Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG

122.20), wonach die Nothilfeleistungen eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft beinhalten. Der Grosse Rat hat in Artikel 17 EG AIG und AsylG Ausnahmen für besonders verletzte Personen vorgesehen, bei denen die Nothilfeleistungen individuell aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Betroffenen festgelegt werden. So hat der Grosse Rat für unbegleitete Minderjährige eine explizite Ausnahme vorgesehen. Familien mit Kindern sind jedoch nicht per se besonders verletzlich. Es gibt auch keine Bestimmung in der Kinderrechtskonvention (KRK), die die Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden mit ihren Kindern in Kollektivunterkünften verbietet. Was das Recht auf angemessene Lebensbedingungen und das Recht auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung konkret beinhalten muss, präzisiert die KRK nicht. Der Grosse Rat hat im Rahmen der Gesetzgebung beschlossen, dass abgewiesene Asylsuchende – in Übereinstimmung mit der Asyl- und Flüchtlingsstrategie – in Kollektivunterkünften untergebracht werden sollen. Der Regierungsrat hält an seiner Strategie fest und sieht in diesem Punkt keinen Handlungsbedarf. Eine allfällige Änderung des Artikels 16 Absatz 2 Buchstabe a des EG AIG und AsylG kann nur der Gesetzgeber veranlassen.

– **Die Belegung der Rückkehrzentren nicht nur in Pandemiezeiten, sondern generell auf 60 Prozent der theoretischen Maximalkapazität zu begrenzen.**

Die Belegung der RZB wurde im Zuge der Corona-Pandemie und zur Umsetzung der Hygiene- und Abstandsmassnahmen auf maximal 60 % gesenkt. Dies führte dazu, dass das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) temporär zusätzliche RZB eröffnen musste. Grundsätzlich orientieren sich die effektiven Platzverhältnisse in den kantonalen RZB an den zur Verfügung stehenden Liegenschaften.

Die generelle Beschränkung der theoretischen Maximalkapazität auf 60% ist, aufgrund der im Bereich der Nothilfe knappen Unterbringungskapazitäten, kaum umsetzbar. So würde ein Zuweisungsanstieg dazu führen, dass zeitnah neue Unterkünfte in Betrieb genommen werden müssten. Die zusätzlichen Unterkünfte zur Entdichtung während Corona wurden von den Gemeinden explizit nur für die Zeit der Pandemie zur Verfügung gestellt. Zudem ist zurzeit nicht absehbar, wie viele zusätzliche Unterkünfte der Kanton Bern für Flüchtende aus der Ukraine benötigt. Erfahrungsgemäss ist der Kanton Bern im Bereich Unterbringung von Personen mit Wegweisungsentscheid in seinen infrastrukturellen Möglichkeiten stark eingeschränkt. Bei der Suche nach neuen RZB ist er auf die aktive Mitwirkung der Gemeinden angewiesen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung wie die empfohlene Reduktion der Unterbringungskapazität auf 60% würde die operative Handlungsfähigkeit des ABEV weiter begrenzen. Zudem würden sich die durch die Nothilfepauschale nicht gedeckten Kosten erhöhen, denn der Betrieb von mehreren Zentren mit tieferer Belegung verursacht höhere Kosten.

– **Räume für verschiedene Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen entsprechend den Bedürfnissen und mit verschiedenen Nutzungszeiten einzurichten.**

Hinsichtlich separater Räumlichkeiten für Kinder, Jugendliche und Frauen hat die Sicherheitsdirektion die folgenden Massnahmen umgesetzt:

RZB Aarwangen: Im Erdgeschoss der Unterkunft steht seit Beginn der Inbetriebnahme des RZB ein Spiel-, Aufgaben- / Lernzimmer zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten können zu bestimmten Nutzungszeiten auch den Frauen als Treffpunkt zur Verfügung gestellt werden.

RZB Enggistein: In Enggistein stehen ein separates Spiel-, ein Aufgaben- / Lern- und ein Zimmer nur für Frauen zur Verfügung.

RZB Biel-Bözingen: Diese Unterkunft wurde in Richtung eines Zentrums für Familien und alleinstehende Frauen entwickelt. Die Stadt Biel hat den Vertrag nicht verlängert, weshalb auch vorgesehene Investitionen in die Infrastruktur ausbleiben. Das Zentrum wird Mitte des Jahres 2022 den Betrieb einstellen.

- **Um die Sicherheit von Frauen und Mädchen zu gewährleisten, wird dringlich empfohlen, Frauen und Mädchen getrennt von alleinstehenden Männern unterzubringen, alleinstehende Frauen mit Kindern separat von Familien mit männlichen Familienmitgliedern zu unterbringen und angemessene Rückzugsmöglichkeiten in den RZB spezifisch für Frauen zu schaffen.**

Mit Blick auf die Gewährleistung der Sicherheit von Mädchen und Frauen wurden die folgenden Massnahmen umgesetzt:

Inbetriebnahme des RZB Enggistein: Es werden ausschliesslich Familien mit Kindern und alleinstehende Frauen in diesem frisch renovierten Zentrum untergebracht. Es stehen mehrere Räumlichkeiten und ein ganzes Stockwerk ausschliesslich für Kinder und Frauen zur Verfügung.

RZB Aarwangen, Biel-Bözingen und Gampelen: Die geforderte räumliche Trennung von Frauen und Männern wird bereits umgesetzt. Familienverbände mit volljährigen Söhnen können aber nicht separat untergebracht werden. Frauen verfügen in sämtlichen Zentren über geschützte Rückzugsräume.

- **Recht auf Privatsphäre aller Bewohnenden in den RZB zu respektieren und zu schützen, die Geschlechtertrennung in den sanitären Anlagen systematisch umzusetzen und umgehend Massnahmen ergreifen, damit die Intimsphäre in allen Toiletten und den übrigen sanitären Anlagen geschützt ist.**

Hinsichtlich der geforderten Geschlechtertrennung in den Sanitäranlagen der RZB sind die folgenden Massnahmen umgesetzt worden:

RZB Aarwangen: Sämtliche Sanitäranlagen sind geschlechtergetrennt. Eine entsprechende nochmalige Überprüfung wurde durchgeführt.

RZB Bözingen: Die zur Verfügung stehenden Sanitäranlagen wurden bereits teilweise erneuert und repariert. Die Geschlechtertrennung ist gewährleistet. Aufgrund der absehbaren Betriebseinstellung der Unterkunft Mitte 2022 werden keine weiteren Investitionen mehr getätigt.

RZB Enggistein und Gampelen: Im Bereich der Sanitäranlagen ist die Geschlechtertrennung gewährleistet.

Die Sanitäranlagen in sämtlichen RZB sind eindeutig beschriftet.

Hinsichtlich der Empfehlung der NKVF, die Privatsphäre der in den RZB untergebrachten Personen mit Wegweisungsentscheid zu schützen und dabei insbesondere die Verhältnismässigkeit zu wahren, ist Folgendes zu beachten: Zimmerkontrollen werden durch das Betreuungspersonal der zuständigen ORS Service AG (ORS) primär durchgeführt, um in den RZB Fremdschläfer und weitere ungenehmigte Aufenthalte zu verhindern. Neben der Gewährleistung von Sicherheit dienen die Zimmerkontrollen auch der Aufdeckung von Hygiene- und Infrastrukturmängeln, der sozialen Interaktion zwischen Betreuungspersonal und Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Weitergabe von Informationen.

- **Auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Einschränkungen zu achten, damit sie ein möglichst selbständiges Leben führen können. Sollte dies in**

**einem Rückkehrzentrum nicht möglich sein, sollten sie in geeigneten Wohnungen untergebracht werden.**

Soweit eine körperliche Einschränkung den Aufenthalt in einem Rückkehrzentrum generell nicht zulässt, gilt die betroffene Person als besonders verletzlich im Sinne von Artikel 17 EG AIG und AsylG. In diesen Fällen werden Nothilfeleistungen individuell nach den individuellen Bedürfnissen ausgerichtet und finanziert. Dies kann auch dazu führen, dass die betroffene Person weiterhin in einer Wohnung lebt. Ein Rückkehrzentrum muss somit nicht auf jede Eventualität ausgerichtet sein.

- **Beim Zugang zu den sanitären Anlagen auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu achten. Die Privatsphäre und die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in den sanitären Anlagen sind zu schützen.**

Den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen beim Zugang zu den Sanitäranlagen wird in Enggistein und Aarwangen gemäss obenstehenden Ausführungen Rechnung getragen.

- **Genügend funktionierende Kochmöglichkeiten, soweit machbar auch dezentral, auszustatten und für Familien mit Kleinkindern eigene Kochmöglichkeiten einzurichten.**

Das Einrichten von Kochgelegenheiten in den Zimmern der RZB wie von der NKVF gefordert ist aus brandschutztechnischen Überlegungen nicht machbar. Der Kanton hat sich an die Sicherheitsbestimmungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) zu halten.

- **Ein Anreizsystem zu schaffen, das den Bewohnenden die Möglichkeit gibt, einen Beitrag zum Wohlbefinden der Gemeinschaft zu leisten.**

Der Regierungsrat lehnt monetäre Anreizsysteme für Gemeinschafts- und Reinigungsarbeiten ab. Eine Vielzahl der in den RZB untergebrachten Personen beteiligt sich freiwillig und unaufgefordert an diesen Arbeiten. Zudem sind Personen mit Wegweisungsentscheid nach Artikel 7 EG AIG und AsylG verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Gemeinschafts- und Reinigungsarbeiten zu erledigen, handelt es sich doch auch um von ihnen genutzte Räumlichkeiten. In der Praxis wird der Beitrag zum Wohlbefinden somit in der Regel bereits geleistet, dies auch ohne einen zusätzlichen finanziellen Anreiz.

- **Den WLAN-Empfang in allen Rückkehrzentren möglichst flächendeckend sicherzustellen. Insbesondere dafür zu sorgen, dass auch in den von Frauen genutzten Räumen ein WLAN-Empfang besteht.**

In sämtlichen Zentren bestehen bereits sehr gute WLAN-Verbindungen. Dieser Forderung wird somit bereits entsprochen.

- **Die Gesundheitsversorgung der Bewohnenden vertraulich, direkt, rechtzeitig, diskriminierungsfrei und in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache zu gewährleisten.**

Dieser Forderung wird mit der gut funktionierenden, bedarfsgerechten Ausrichtung der medizinischen Grundversorgung entsprochen. Betreffend Verständigung gibt es keine Probleme. Situativ werden Dolmetscherdienste beigezogen.

- **Um die Vertraulichkeit sowie Verständlichkeit und Korrektheit von medizinischen Gesprächen sicherzustellen, dem Pflegefachpersonal bei Bedarf konsequent professionelle Dolmetscherdienste zur Verfügung zu stellen.**

Die Rahmenbedingungen für den Beizug von Übersetzungsdiensten sind im Merkblatt M4 festgehalten.

Es ist für die Erstversorgerärzte nicht immer möglich, zu jedem Termin eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher beizuziehen. Es bestehen in diesem Bereich keine strukturellen Probleme, entsprechend ist in der Praxis keine Handlungsnotwendigkeit gegeben.

- **Sicherzustellen, dass hinzugezogene medizinische Fachpersonen sich mit den gesundheitlichen Bedürfnissen und spezifischen Krankheitsbildern von Migrant\*innen vertraut machen und entsprechend ausgebildet sein sollen.**

Die Erstversorgerärzte betreuen teilweise seit vielen Jahren Personen mit Wegweisungsentscheid. Die zuständigen medizinischen Fachpersonen haben dementsprechend Erfahrung im Umgang mit dieser Personengruppe. Auch in diesem Bereich bestehen keine strukturellen Probleme.

- **Einheitliche Kostenübernahme von Verhütungsmitteln zu regeln. Frauen in den RZB müssen umfassend über ihre Rechte informiert werden.**

Die einheitliche Abgabe von Verhütungsmitteln ist bereits gewährleistet. Die Bewohnerinnen der RZB werden beim Eintritt in die Unterkunft entsprechend informiert.

- **Bei Hinweisen Bewohnende konsequent an Spezialist\*innen für transkulturelle Psychiatrie, Suchtmedizin und Trauma-Spezialist\*innen überweisen.**

Überweisungen an Fachärzte müssen – ausser im Fall von gynäkologischen und augenärztlichen Untersuchungen – durch den Erstversorgerarzt erfolgen. Personen mit Wegweisungsentscheid sind in einem Kollektivvertrag krankenversichert (Hausarztmodell). Der Regierungsrat hat keinerlei Grund zur Annahme, dass die Vermittlung an medizinische Fachspezialisten im Betreuungsalltag bestimmte Defizite aufweisen würde.

- **Schulpflichtige Kinder grundsätzlich in der öffentlichen Schule zu unterrichten.**

Der Volksschulbesuch der in den Rückkehrzentren untergebrachten Kinder und Jugendlichen wird durch die Standortgemeinden in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und in Absprache mit den Fachverantwortlichen des Migrationsdienstes sichergestellt und erfolgt grundsätzlich in den Regelklassen an den für die jeweilige Schulstufe vorgesehenen Schulstandorten. Der Besuch von öffentlichen Kindergärten und Schulen durch in den RZB untergebrachten Kinder und Jugendlichen ist somit sichergestellt.

- **Betreuungsfirma zu verpflichten, ihre Mitarbeitenden vertieft, regelmässig und wiederholend betreffend die Bedürfnisse vulnerabler Personengruppen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie interkulturellen und interreligiösen Themen zu schulen.**

Derartige Schulungen gehören bereits zum Portfolio der ORS. Entsprechende Anforderungen wurden vorab im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung verbindlich definiert.

- **Die Zusammenarbeit mit Freiwilligen und Organisationen zu intensivieren, Angebote für die Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen (Kinder, Jugendliche, Frauen, Familien) zu organisieren und Treffen und Projekte vor Ort zu ermöglichen.**

Diese Empfehlung wird insbesondere seit der Lockerung der COVID-19-Massnahmen wieder umgesetzt. Im Bereich der Seelsorge besteht bereits seit 2020 eine Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Überprüfungsarbeiten und umgesetzten umfassenden Massnahmen beantragt der Regierungsrat dem Grosse Rat die Annahme des Vorstosses als Postulat und dessen gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler

– Grosse Rat